



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Pilotanlage zur thermischen Behandlung organisch verunreinigter Metalle in Geesthacht

1. Ist es zutreffend, dass der Bau dieser Pilotanlage zur thermischen Behandlung von organisch verunreinigten Metallen mit Finanzmitteln des Landes gefördert worden ist?
Wenn ja, in welcher Höhe wurde die Pilotanlage zur thermischen Behandlung von organisch verunreinigten Metallen finanziell gefördert?

Antwort: Die Pilotanlage wurde aus der Abfallabgabe in Höhe von DM 1.956.390,00 gefördert (Zuwendungsbescheid 15.12.1995).

2. Sind den Landesbehörden die Beschwerden von Anliegern und umliegenden Betrieben bekannt und sind diese überprüft worden?

Antwort: Dem Staatlichen Umweltamt sind Nachbarschaftsbeschwerden bekannt. Die dem Staatlichen Umweltamt bekannten Beschwerden wurden alle überprüft.

3. Bei einer "Pilotanlage" werden naturgemäß erst im laufenden Betrieb Mängel festgestellt. Wurden regelmäßig Überprüfungen von Landesdienststellen vorgenommen und Veränderungen verlangt und durchgesetzt?

Antwort: Der Betrieb der Anlage wurde regelmäßig überwacht. Neben der Ursprungsgenehmigung vom 13.06.1995 wurden eine Änderungsgenehmigung sowie 3 Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG bearbeitet. Die Bescheide beinhalten jeweils wesentliche Änderungen an der Anlage, die der Antragsteller auch umgesetzt hat (z.B. Errichtung Rohstofflager, Einbau Abgasreinigungsanlage mit Wärmerückgewinnung). Veränderungen der Anlage erfolgten auch im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden.

4. Der Bürgermeister der Stadt Geesthacht hat mit Datum vom 01.03.2001 an das Staatliche Umweltamt eine Vielzahl von Auflagen gemeldet, die nach städtischen Erkenntnissen nicht eingehalten werden. Sind diese Vorwürfe überprüft worden?

Antwort: Die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide wird derzeit erneut anhand von Überwachungsbögen geprüft und dokumentiert. Die seinerzeit in den Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden wurden hierzu eingeschaltet und gebeten, schriftlich Auskunft über die Aufgabenerfüllung zu geben. Die Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Ein Bauantrag für die Errichtung eines Schlammfanges, eines Ölabscheiders und Erneuerung der Hofbefestigung in den betrieblich geforderten Bereichen liegt der Stadt seit längerem zur Entscheidung vor.

Die Überschreitung der Lagerkapazität in Halle V wird durch die Bauaufsicht der Stadt Geesthacht in eigener Zuständigkeit überwacht.

5. Sind den Landesdienststellen die vielen Brände in diesem Betrieb bekannt?

Antwort: Dem Staatlichen Umweltamt sind 5 Fälle bekannt. Grundsätzlich sind dem Staatlichen Umweltamt als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nur bedeutsame Störungen mit erheblichen Auswirkungen zu melden.

6. Ist es zutreffend, dass die Betriebsgenehmigung auch ein Brandschutzkonzept vorsieht?

Antwort: Nein. Gegenstand des Genehmigungsbescheides ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan. Dieser enthält Handlungsanweisungen für ein schnelles und folgerichtiges Handeln im Gefahrfall.

7. Ist dieses Brandschutzkonzept zwischenzeitlich erstellt und umgesetzt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Aufgrund der bisherigen Vorfälle wurde zusätzlich zum Alarm- und Gefahrenabwehrplan ein Brandschutzkonzept erstellt. Gleichzeitig wurde ein Maßnahmenplan unter Beteiligung des TÜV-Nord, der Feuerwehr Hamburg, des Brandschutzingenieurs des Kreises Herzogtum Lauenburg, eines Fachunternehmens für betrieblichen Umweltservice und der Firma Oesterreich erarbeitet.

Das Brandschutzkonzept ist fertiggestellt. Mit der Umsetzung wurde begonnen.

Für das Frühjahr 2001 ist die Installation einer Schaumlöschanlage in Halle V geplant. Aufgrund einer Stellungnahme des Brandschutzes des Kreises sowie einer Äußerung des Brandschutzsachverständigen des Büros INBUREX GmbH aus Hamm, besteht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde hierzu noch Abstimmungsbedarf.

8. Wie erklärt die Landesregierung die Erteilung einer Betriebsgenehmigung für einen Betrieb mit einer hohen Brandlast ohne gleichzeitige Umsetzung eines Brandschutzkonzeptes?

Antwort: Das StUA ist zuständig für den Immissionsschutz sowie für die Genehmigungserteilung insgesamt und beteiligt im Genehmigungsverfahren die weiteren Fachbehörden. Weiterhin ist es zuständig für die Durchsetzung von Auflagen - insbesondere bei Errichtung und Inbetriebnahme -, auch wenn diese die Fachbereiche der anderen beteiligten Behörden betreffen. Im laufenden Betrieb sind die zuständigen Behörden jeweils für die Überwachung ihrer Fachbereiche selbst zuständig.

Die fachliche Prüfung und Bewertung des Brandschutzes erfolgte durch die Bauaufsichtsbehörde gem. § 19 Landesbauordnung, die Brandschutzbehörde (Kreisbrandschutzingenieur) und die Feuerwehr der Stadt Geesthacht. Die Brandverhütungsschau wird vom Kreisbrandschutzingenieur und der Feuerwehr durchgeführt. Den Schutz der Arbeitnehmer vor Bränden überwacht das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit.

Ein Brandschutzkonzept wurde im ursprünglichen Genehmigungsverfahren von keiner der beteiligten Behörden gefordert.

9. Ist es zutreffend, dass in einer Lagerhalle keine Löschanlage vorhanden ist? Wie ist hier die Brandgefahr einzuschätzen?

Antwort: In Lagerhalle V ist keine Löschanlage vorhanden. Aufgrund des Pilotcharakters der Anlage und der Erfahrungen der letzten Jahre wird durch geeignete Maßnahmen entsprechend einem Brandschutzgutachten künftig eine Minimierung der Brandentstehungsgefahr angestrebt. (vgl. Frage 7). Gleichwohl ist die Gefahr der Entstehung eines Brandes aufgrund der Stoffeigenarten im Vergleich zu gleichartigen Lagerungen nach wie vor nicht als besonders hoch anzusehen. Besondere Anforderungen nach der Störfallverordnung sind von der Anlage nicht zu erfüllen. Von der Anlage geht nach übereinstimmender Einschätzung der beteiligten Experten keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus.

10. Erfolgt die Lagerung von ölschlammhaltigen Metallspänen ordnungsgemäß und entsprechend der Auflagen oder sind auch hier von staatlichen Behörden Mängel festgestellt worden?

Antwort: Die Lagerung von größeren Mengen ölhaltiger Metallspäne, als nach den Auflagen zulässig wäre, ist durch Ausfall der Anlage (Brand) und Wartungsarbeiten bedingt. Die vorübergehende Lagerung größerer Bestände wurde von den dafür zuständigen Behörden (Wasserbehörde des Kreises und untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt) jedoch für vertretbar gehalten. Der anderenfalls entstandene wirtschaftliche Schaden wäre unverhältnismäßig hoch gewesen und war insoweit in die Abwägung mit einzubeziehen.

11. Hat das Staatliche Umweltamt die Beseitigung der Mängel verlangt und auch durchgesetzt?

Antwort: Die Beseitigung der Mängel wird grundsätzlich durch die Fachbehörden (hier die Wasserbehörde des Kreises und die untere Bauaufsicht der Stadt Geesthacht) veranlaßt. Das Staatliche Umweltamt vergewissert sich im Rahmen der allgemeinen Aufsicht über den Betrieb, dass die Überwachungszuständigkeiten der beteiligten Fachbehörden wahrgenommen werden. Dies ist im vorliegenden Fall auch geschehen (vgl. Frage 8).

12. Ist eine tatsächliche Staubbelastung der Umgebung festgestellt worden? Wenn ja, ist die Beseitigung der Belastung sichergestellt?

Antwort: In der Vergangenheit wurden Beschwerden über Staubbelastungen beim StJA vorgetragen. Die Beschwerden wurden von dort bearbeitet, der Anlaß der Beschwerden abgestellt und die Beschwerdeführer entsprechend benachrichtigt.